



Verantwortung

|

Leidenschaft

|

Innovation

Auswirkungen des sogenannten „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ auf die Umsatzsteuer

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundestag hat das sog. „Zweite Corona-Steuerhilfegesetz“ am 29.6.2020 beschlossen, der Bundesrat hat am selben Tag zugestimmt. Das Gesetz wurde am 30.6.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet, sodass die Steuersatzsenkung pünktlich zum 1.7.2020 in Kraft treten konnte.

Wir haben Ihnen mit unserem Newsletter vom 15.6.2020 mit Rechtsstand vom 11.6.2020 den 1. Entwurf des Anwendungsschreibens von der Finanzverwaltung vorgestellt. Wir möchten Ihnen nachfolgend die wesentlichen Änderungen, Ergänzungen und Erleichterungen des finalen BMF-Schreibens vom 30.6.2020 vorstellen.

Die wichtigsten Hinweise im Überblick

Keine geänderten Umsatzsteuer-Vordrucke für 2020

Für die Voranmeldungszeiträume Juli bis Dezember 2020 wird es keine geänderten Voranmeldungsvordrucke geben. Die mit 16 % bzw. 5 % Umsatzsteuer ausgeführten Umsätze sind in diesen Voranmeldungszeiträumen einheitlich in der Zeile 28 der Voranmeldung "andere Steuersätze" anzugeben. Auch die Umsatzsteuerjahreserklärung 2020 wird nicht verändert werden, sodass die Umsätze mit 16 % und 5 % Umsatzsteuer gesammelt in den Kennzahlen für Umsätze zu anderen Steuersätzen einzutragen sind.

Unabhängig davon sind in der Finanzbuchhaltung neue Konten bzw. Steuerkennzeichen einzurichten.

Abschlagszahlungen im B2B-Bereich für Strom, Gas, Wasser, Wärme etc.

Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es nicht beanstandet, wenn Rechnungen über Abschlagszahlungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.1.2021 fällig werden, nicht berichtigt werden, sofern dementsprechend Umsatzsteuer in Höhe von 19 % bzw. 7 % abgeführt und erst in der Endabrechnung nach den vorstehenden Grundsätzen zutreffend abgerechnet wird. Es wird nicht beanstandet, wenn vorsteuerabzugsberechtigte Kunden aus den Abschlagsrechnungen einen Vorsteuerabzug auf der Grundlage von 19 % bzw. 7 % geltend machen und der Vorsteuerabzug für die gesamte Leistung erst auf der Grundlage der vorstehenden Endabrechnung auf den zulässigen Wert korrigiert wird.

Unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

Stellt ein Unternehmer in dem Zeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 eine Rechnung noch mit dem alten Steuersatz, hat er zu viel Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen (unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer, § 14c Abs. 1 UStG.). Der zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuerbetrag wird von dem Unternehmer geschuldet und kann **nicht** von einem grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfänger als Vorsteuer abgezogen werden.

Vereinfachungsregel im B2B-Bereich:

Hat der leistende Unternehmer für eine **ab dem 1.7.2020 bis 31.7.2020** an einen anderen Unternehmer erbrachte Leistung in der Rechnung hingegen den vor dem 1.7.2020 geltenden Steuersatz (19 % anstelle von 16 % bzw. 7 % anstelle von 5 %) ausgewiesen und diesen Steuerbetrag abgeführt, wird es aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der Unternehmer in den Rechnungen den Umsatzsteuerausweis **nicht berichtet**. Einem zum **Vorsteuerabzug** berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Vereinfachung diesbezüglich aus derartigen unrichtigen Rechnungen seitens eines Unternehmers erbrachte Leistung ein Vorsteuerabzug auf Grundlage des ausgewiesenen Steuersatzes **gewährt**.

Faktisch haben Unternehmer für Leistungen im B2B-Bereich somit einen Monat Zeit für die notwendigen Umstellungsmaßnahmen gewonnen.

Gastronomiebranche

Der Gesetzgeber hat zunächst durch das (erste) Corona-Steuerhilfegesetz veranlasst, dass der Umsatzsteuersatz ab dem 1.7.2020 bis zum 30.6.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von bisher 19 % auf nunmehr 7 % abgesenkt wurde.

Getränke sind von der Steuersenkung allerdings ausgenommen.

Durch die Neuregelung sieht der Gesetzgeber nunmehr auch eine allgemeine, befristete Absenkung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % vor. Die Absenkung soll hierbei grundlegend ebenfalls für den Absenkungszeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gelten. Ab dem 1.1.2021 entfällt die Reduzierung von 7 % auf 5 % wieder. Es verbleibt, allerdings nur für ein weiteres halbes Jahr, bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 %. Denn ab dem 1.7.2021 entfällt auch die durch das (erste) Corona-Steuerhilfegesetz geltende Sonderregelung. Ab 1.7.2021 soll dann wieder der Regelsteuersatz von 19 % gelten. Der ermäßigte Steuersatz gilt allerdings nicht für die Abgaben von Getränken.

Zeitraum	Speisen	Getränke	Speisen „to go“	Getränke „to go“
bis 30.06.2020	19%	19%	7%	19%
01.07.-31.12.2020	5%	16%	5%	16%
01.01.2021-30.06.2021	7%	19%	7%	19%
ab 01.07.2021	19%	19%	7%	19%

Anwendbar ist die Regelung für alle Unternehmer, die die begünstigten Leistungen erbringen, dazu zählen u.a. Gaststätten und Gastronomiebetriebe, Cateringunternehmen, Bäckereien, Metzgereien, Kantinen und Mensabetriebe der öffentlichen Hand oder von gemeinnützigen Einrichtungen.

Finanzbuchhaltung in DATEV

Erstellen wir die Finanzbuchhaltung für Sie, werden wir die Umsetzung der Berücksichtigung der Steuersatzänderungen in DATEV vornehmen. Die DATEV hat sich diesbezüglich geäußert. Die Umstellung wird derzeit durch unsere DATEV-Kanzleibeauftragten ausgeführt.

Sollten Sie die Finanzbuchhaltung selbst erstellen und buchen Sie in DATEV, erhalten Sie zeitnah eine gesonderte Information durch unsere DATEV-Kanzleibeauftragten.

Bei Rückfragen zur Umsetzung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Finanzbuchhaltung unter Anwendung einer anderen Finanzbuchhaltungssoftware

Mittlerweile sollte sich Ihr Softwareanbieter bei Ihnen gemeldet und Ihnen Informationen hinsichtlich der Umstellung mitgeteilt haben.

Gerne unterstützen wir Sie dabei. Sprechen Sie uns einfach an.

Checkliste

Für die Überprüfung von Einzelfragen haben wir die Ihnen bekannte Checkliste ergänzt, welche diesem Newsletter beigelegt ist und die Sie ab Juli 2020 verwenden können. Des Weiteren ergeben sich Auswirkungen auf die Jahresabschlussstellung sowie die Erstellung der Umsatzsteuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2020.

Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wenn Sie von den oben genannten sowie weiteren umsatzsteuerlichen Änderungen betroffen sind oder gesonderte Anfragen haben, **sprechen Sie uns jederzeit gerne an.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ATC-Team